

Verbands-Zeitung

Publikationsorgan des Verbandes der Lebensmittel- und Getränkearbeiter Deutschlands
(vormals: Verband der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen)

Erscheint alle 14 Tage.
Bezugspreis: Ab 1. April 1924: monatlich 1,20 R.-Mark.
Eingetragen in die Postzeitungsliste.

Verleger und verantw. Redakteur: Fr. Strieg, Berlin-Lichtenberg
Redaktion und Expedition: Berlin D. 27, Schilderstraße 6
Druck: Vorwärts-Verlagsdruckerei Paul Singer & Co., Berlin SW. 68

Inserentionspreis
Geschäftsanzeigen: die sechsheftige Nonpareilzeile 40 Goldpfennig.
Gratulationen d. Zeile 30 Goldpf., für Todesanzeigen d. Zeile 20 Goldpf.

Schau dieses Bild und jenes!

Zur Lösung wirtschaftlicher Probleme, die der einzelne nicht meistern kann, schufen sich die Wirtschaftsfaktoren Organisationen. Zuerst waren es die unterdrückten, ausgebeuteten Arbeiter, Teile von ihnen, die die Notwendigkeit der Organisation erkannten, des Zusammenschlusses zur Vertretung und Förderung ihrer Interessen. Mit der Stärkung der Arbeiterorganisationen wuchsen Einfluß und Macht gegen die Widerfacher ihrer Bestrebungen, die Unternehmer, die ihre wirtschaftliche Selbständigkeit bedroht sahen, um ihren Profit fürchteten. Zur Abwehr der Bestrebungen der Arbeiterorganisation schufen auch sie sich ihre Organisationen. Sehen wir, wie die eine und die andere Seite im Laufe der Zeit ihre Aufgabe aufgefaßt und durchgeführt hat.

Die Unternehmerorganisationen.

Die Sammelstelle aller Unternehmerverbände ist der „Zentralausschuß der Unternehmerverbände“. Seine Gründung erfolgte am 18. Januar 1920, und sein Zweck ist,

„die geschlossene Wahrnehmung der gemeinsamen Interessen der deutschen Unternehmerschaft und die einheitliche Abwehr aller gegen sie gerichteten Bestrebungen“.

Ueber die im „Zentralausschuß der Unternehmerverbände“ vereinigten Organisationen veröffentlicht Rechnungsrat Schirmel im „Reichsarbeitsblatt“ eine anschauliche Uebersicht. Der organisatorische Aufbau der Unternehmerverbände erfolgt in der Weise, daß die Orts-, Bezirks-, Landes- und Reichsverbände der einzelnen Wirtschaftsgruppen in Spitzenverbänden vereinigt sind.

Für die Industrie bestehen zwei Spitzenorganisationen: der „Reichsverband der deutschen Industrie“ für die Wirtschaftsverbände und die „Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände“. Dem Reichsverband sind angeschlossen 26 Fachgruppen, 510 Fachverbände, 19 landschaftliche Verbände, 36 örtliche und allgemeine Verbände und 67 Handels- und Gewerbekammern. Der „Vereinigung deutscher Arbeitgeberverbände“ gehören an 55 Reichsfachverbände, 35 Bezirksfachverbände, 21 Ortsfachverbände, 40 gemischtgewerbliche Bezirksverbände und 64 gemischtgewerbliche Ortsverbände.

Die Spitzenorganisation des Handwerks ist der „Reichsverband des deutschen Handwerks“. Ihm sind angeschlossen: „Deutscher Handwerks- und Gewerbetag“, „Zentralstelle für deutsche Handwerkswirtschaft“, „Deutscher Genossenschaftsverband“, „Verband deutscher Gewerbevereine und Handwerkervereinigungen“, 43 Fachverbände, 6 Kartelle und Vereinigungen von Fachverbänden und 8 Handwerkerbünde.

Die Spitzenorganisation der Unternehmer in der Landwirtschaft ist der „Reichsausschuß der deutschen Landwirtschaft“. Ihm sind angeschlossen: „Reichsverband der deutschen land- und forstwirtschaftlichen Arbeitgebervereinigungen“, „Reichslandbund“, „Deutsche Landwirtschaftsgesellschaft“, „Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte“, „Generalverband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften“, „Genossenschaftsbund des Reichslandbundes“, „Deutscher landwirtschaftlicher Reichsverband“, „Kartoffelbaugesellschaften“, „Verband der deutschen Zuckerindustrie“, „Verwertungsverband der deutschen Spiritusfabrikanten“, „Stärkeyndikat“, „Gesellschaft zur Förderung der inneren Kolonisation“, „Vereinigung der deutschen Bauernvereine“, „Reichsgrundbesitzerverband“, „Reichslandbund landwirtschaftlicher Pächter“, „Reformbund der Gutshöfe“, „Reichsbund für Obst- und Gemüsebau“ und der „Reichsverband der deutschen Gartenbauvereine“.

Die Unternehmer im Handel haben drei Spitzenorganisationen: 1. die „Vereinigung der Arbeitgeberverbände des deutschen Großhandels“, die 24 Ortsgruppen zählt; 2. „Zentralverband des deutschen Großhandels“, umfassend 24 Bezirksgruppen, 217 Fach-

verbände, 11 Handelskammern und 6500 Einzelmitglieder; 3. „Hauptgemeinschaft des deutschen Einzelhandels“, die sich zusammensetzt aus 29 Reichsfachverbänden, 6 Wirtschaftsverbänden, 20 Landes- und Bezirksverbänden, 9 sonstigen Verbänden und 4 Handelskammern.

Als Spitzenorganisation für die Bankunternehmer kommen in Frage: 1. „Zentralverband des Bank- und Bankiergewerbes“, 1500 Mitglieder zählend; 2. „Reichsverband der Bankleitungen“, umfassend 32 Bezirks- und 19 Ortsverbände.

Die Unternehmer des Versicherungsgewerbes haben zwei Spitzenorganisationen: 1. „Reichsverband der Privatversicherung“ mit 11 angeschlossenen Verbänden; 2. „Arbeitgeberverband der deutschen Versicherungsunternehmungen“ mit 5 Bezirks- und 9 Ortsverbänden.

Für die Unternehmer im Verkehrsgewerbe besteht als Spitzenorganisation der „Reichsverband des deutschen Verkehrsgewerbes“; sie umfaßt folgende 9 Reichsverbände: „Reichsausschuß der deutschen Binnenschifffahrt“, „Ausschuß der gesamten Spediteurverbände Deutschlands“, „Verband deutscher Straßenbahnen, Kleinbahnen und Privatbahnen“, „Reichsverband der Fuhrbetriebe“, „Gruppe des gewerblichen Kraftwagenverkehrs“, „Verband der Autoomnibusgesellschaften“, „Verband deutscher Luftfahrzeugindustrieller“, „Gruppe Nachrichtenwesen“.

Eine weitere Spitzenorganisation ist der „Hansa-bund für Handel, Gewerbe und Industrie“. Er ist die Vereinigung von 113 Industrieverbänden, 109 Handelsverbänden, 98 Gewerbeverbänden, 95 kaufmännischen Verbänden, 59 Handelskammern, 50 Innungen, 20 verschiedenen Verbänden und 11 Hansa-Unterverbänden mit 406 Ortsgruppen.

Man kann sagen, daß die Unternehmerrestlos organisiert sind, und zwar organisiert nach ihren wirtschaftlichen und beruflichen Bedürfnissen und Interessen. Politische oder religiöse Anschauungen oder nationale Fragen bleiben als Organisationsfrage vollkommen aus dem Spiel; die berufliche, gewerbliche oder industrielle Zugehörigkeit ist für den Zusammenschluß entscheidend. Für sie ist die Organisation eine Zweckmäßigkeitsfrage, und weil dem so ist, vereinigen sie in ihren Organisationen bei voller Geschlossenheit die größtmögliche Macht zur Vertretung ihrer Interessen. Wo aber auch in Wirtschaftsfragen die Interessen der einzelnen Gruppen auseinandergehen, gegen die Bestrebungen der Arbeiterschaft sind sie einig. Wie anders

die Arbeiterorganisationen.

Auch die Arbeiter sind beruflich oder nach Industrien organisiert. Aber daneben leisten sie sich noch ein Durcheinander unter Vorschüzung religiöser, politischer, nationaler Rücksichten und Interessen, teils aus falscher Einstellung zur Wirklichkeit, teils aus egoistischen Motiven. Es bestehen:

die freien Gewerkschaften (Allgemeiner Deutscher Gewerkschaftsbund — ADGB, Allgemeiner freier Angestelltenbund — AfA-Bund, Allgemeiner Deutscher Beamtenbund — ADB);

Christlich-nationale Gewerkschaften (Deutscher Gewerkschaftsbund, Gesamtverband deutscher Angestellten-Gewerkschaften, Gesamtverband deutscher Beamten-Gewerkschaften);

Freiheitlich-nationaler Gewerkschaftsring (Verband der Deutschen Gewerksvereine [Hirsch-Dunker], Gewerkschaftsbund der Angestellten, Ring deutscher Beamtenverbände, Allgemeiner Deutscher Eisenbahner-Verband);

Wirtschaftsfriedlicher Nationalverband Deutscher Berufsverbände (Gelbe);

Kommunisten und Syndikalisten (Freie Arbeiter-Union, Union der Hand- und Kopfarbeiter, Deutscher Schiffsahrts-Bund, Verband der ausgeschlossenen Bauarbeiter);

Konfessionelle Verbände (hauptsächlich katholische Vereinigungen);

Sogenannte selbständige Verbände (Polnische Bergarbeiter-Vereinigung, Verband reisender Kaufleute, Deutscher Försterbund usw.; insgesamt handelt es sich um 17 Vereine).

In letzter Zeit kommt noch hinzu der Reichsbund völkischer Gewerkschaften.

Ist das nicht ein Bild des Jammers? Die Unternehmer einig, einheitlich nach Interessengruppen organisiert; die Arbeiter, die diese Einigkeit viel notwendiger hätten, leisten sich diese Spielereien, die ihren Einfluß, den sie haben könnten, unendlich schwächen, teilweise bewußt schwächen. Die Zeit ist ernst genug, dieses Spiel des Jammers zu beenden.

Die unnütze und schädliche Zersplitterung zu überwinden, die Arbeiter zur wirtschaftlichen Interessenvertretung in geschlossene Organisationen zu vereinigen, muß unser Ziel sein!

Profit und Lohn.

Von dem geistigen Vater der klassischen liberalen Ökonomie, Adam Smith, wurde bekanntlich die Auffassung vertreten, daß sich das Wirtschaftsleben am vollkommensten gestalte, wenn es sich selbst überlassen bleibe. Der Staat hatte nach dieser Auffassung im wesentlichen nur die Aufgabe, die Rechtsordnung aufrechtzuerhalten und die Wirtschaft vor auswärtigen Feinden zu schützen. Leitender Grundsatz Smiths wie auch der manchesterlichen liberalen Theoretiker war das bekannte Wort: Laissez faire, laissez passer, zu deutsch: Lasset es gehen, es wird gut werden. Nach dieser Ansicht war der Eigennutz des einzelnen die Quelle aller wirtschaftlichen Erscheinungen, aus denen im freien Wettbewerb jeder zur angestrengtesten Verfolgung seiner wirtschaftlichen Ziele, zur vollen Entfaltung seiner Kräfte und zu möglichst billiger Produktion getrieben wurde.

Die Lehren Smiths waren lange Zeit hindurch die wissenschaftliche Grundlage des Liberalismus, der von ihrer Verwirklichung einen Zustand sozialer Harmonie erträumte. Und so lange der Kapitalismus nicht auf übermächtige Konkurrenten auf dem innern wie auf dem Weltmarkte stieß, der kapitalistischen Entwicklung sich keine besonderen Hindernisse in den Weg stellten, lediglich die Vernichtung des Kleinhandwerks und der kleinen Geschäftsleute in Betracht kam, schwor man zur Theorie des freien Wettbewerbes. Sie wurde zum Allheilmittel für alle sozialen Schäden. Die Vernichtung der Kleinen durch die kapitalistischen Großproduzenten war nichts weiter, als eine Wirkung der natürlichen Auslese, die Aussonderung der Untüchtigen und wenig Leistungsfähigen, die notwendig war, um das Wirtschaftsleben von allem Ueberflüssigen, Ungeeigneten zu befreien. Was der Untergang dieser Existenzen an Verlust bedeutete, gewann die Gesamtheit, die durch stärkere und billigere Produktion, herabgesetzte Preise einen gesteigerten Konsum und damit einer höheren Lebenshaltung zugeführt werden konnte. „Großer Umsatz, kleiner Nutzen“ wurde zum Schlagwort für die kapitalistische Produktion wie für den Handel.

Von dieser Auffassung ist man im Laufe der Zeit abgekommen, besonders als die kapitalistischen Wölfe sich bei dem Kampfe um den inneren und äußeren Markt selbst aufzufressen begannen. Ferner mit dem Entstehen und Erstarken der Gewerkschaften die Lohn-drückerei nicht bis ins Schrankenlose fortgesetzt werden konnte. Die Kapitalisten erkannten, daß es vorteilhafter sei, nicht die Produktion, sondern den Profit in den Vordergrund zu stellen und alle entgegenstehenden un-bequemen liberalen Annahmen beiseite zu schieben. So wurde schließlich die Produktion innerhalb der Wirtschaft zu einer lästigen Begleitererscheinung, die man gern beiseite gelassen hätte, wenn man imstande gewesen wäre, die Profitmacherei auch ohne sie zu betreiben.

Es begann die Ära der Kartelle, Preiskonventionen, Syndikate, Ringe, Trusts und Monopole, die es

gestatteten, unbequeme Konkurrenten, die den Anschluß an die kapitalistischen Auswucherungsverbindungen ablehnten, vom Wettbewerb auszuschließen, sie gegebenenfalls durch Preisunterbietungen niederzuentkurrieren. Wenn sie vernichtet oder zahn geworden, dann hatte man gewonnenes Spiel. Der Preiswucher konnte zum Schaden der Verbraucher in erhöhtem Maße vor sich gehen. Profit war die Hauptsache, Produktion Nebensache geworden. Sie zu steigern, lag keine Veranlassung mehr vor, höchstens gegenüber der ausländischen Konkurrenz im Kampf um den Weltmarkt, wo man ihr mit den im Inlande angewendeten Mitteln nicht entgegenzutreten konnte. Man wußte sich aber auch hier zu helfen. Der Vater Staat war gefällig genug; wozu hatte man seine Verbindungen bei der Regierung, in den gezeckenden Körperschaften usw.?

Durch Schutzzölle hielt man die ausländische Industrie von dem Eindringen in das Inland ab. Daneben ließ man sich vom Staate und den unter der kapitalistischen Ausbeutung leutzenden Inlandsverbrauchern Liebesgaben zahlen, mittelst denen es vielfach gelang, die ausländische Konkurrenz auch auf dem Weltmarkt zu unterbieten, den man so unter Anwendung entsprechender Niederhaltung der Löhne der deutschen Arbeiter in weitem Umfange eroberte. Diese Verhältnisse in Deutschland, die Raffgier der deutschen Kapitalisten, trug in erheblichem Maße mit dazu bei, jene Atmosphäre zu erzeugen, die das Entstehen des Weltkrieges zur Folge hatte.

Dieser selbst hat die Entwicklung des Monopol- und Trustwesens weiter gefördert. Die Blockade der Entente schnitt jede Auslandskonkurrenz ab, womit die deutschen Verbraucher widerstandslos gemacht und der Ausnutzung der kapitalistischen Profitpatrioten ausgeschliffert wurden. Diese Auswucherung wurde verschleiert dadurch, daß das Reich den Produzenten jeden verlangten Preis zahlte. Die Profitmacherei gedieh zur höchsten Blüte. Der Weltkrieg ging zu Ende, die Profitgier ist geblieben. Der Inlandsverbrauch ist dem deutschen Kapitalismus ohne wesentliche Verschmäherung verblieben; der Weltmarkt dagegen verlorengegangen. Er schickt sich aber an, ihn wieder zu erobern, wobei die alten Praktiken von neuem in Anwendung zu bringen versucht werden. Schon jetzt schreit man in industriellen wie agrarischen Kreisen wieder nach Schutzzöllen, obgleich eine nemenswerte Auslandskonkurrenz noch nicht zu bemerken ist. Aber auch den Arbeitern gegenüber sucht man den Karren auf das alte Geleise zu schieben. Unter dem Vorwand, daß die Produktion gesteigert, unsere Währung gesichert werden müsse, jetzt der industrielle Kapitalistklingel die Arbeitszeit der Arbeiter herauf, ihre Löhne herab, ohne danach zu fragen, ob nicht damit auch die geringen Reste der dem deutschen Volke verbliebenen Kaufkraft zerstört werden. An eine Verbilligung der Produktion durch Anwendung technischer Mittel, an eine Herabsetzung der Preise denken die meisten Kapitalisten nicht. So beschreitet man einen Weg, der politisch wie wirtschaftlich ins Verderben führen muß, wenn die Arbeiterschaft nicht Widerstand leistet.

Gewiß, ohne Profit raucht in der kapitalistischen Wirtschaft kein Schornstein. Es gibt aber — wie der amerikanische Autofabrikant Ford in seinem Buche „Mein Leben und mein Werk“ ausführt — nur zwei Wege, um große finanzielle Vorteile zu erreichen: entweder durch die rückwärtslose Ausbeutung der Allgemeinheit oder durch eine besonders geniale Organisation der Arbeit und die denkbar größte Steigerung des Arbeitsertrages. Der deutsche Kapitalismus geht den ersten Weg. Er stellt sich auf den Standpunkt, daß der Besitz der Produktionsmittel sowie die Produktion nur dazu da sei, Gewinne zu machen.

Diese Auffassung ist falsch. Die Produktion hat den Zweck, der Allgemeinheit zu dienen, ihre Bedürfnisse zu befriedigen. Entspricht sie dieser Aufgabe, so ist der dabei erzielte Gewinn in seinen einzelnen Teilen am Produkt gemessen noch kleiner, als wenn nur das Klassen von Gewinn vorherrscht, aber die Allgemeinheit, das Volk, wird dabei gewinnen, an Glück und Wohlstand zunehmen. Hierdurch wird wieder die Produktion befruchtet, ihr Absatz vergrößert und die Gesamtsumme des Gewinns gesteigert. Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, ist auch die Lohnpolitik der deutschen Kapitalisten falsch. Grundlage für die Lohnhöhe soll nur die Menge der geleisteten Arbeit, also der Arbeitsertrag sein. Ohne Arbeit ist kein physisches Leben möglich. Die Leistungsfähigkeit des Arbeiters wird durch seine Lebenshaltung bedingt. Ohne zureichende Löhne sind die Arbeiter weder als Produzenten noch als Käufer leistungsfähig. Schlecht gelohnte Arbeiter verbilligen nicht, sondern verteuern die Produktion, die sich dabei nicht zu entwickeln vermag. Der Fabrikant hat deshalb nach Ford die Pflicht, die Preise der von ihm erzeugten Waren auf den denkbar niedrigsten Stand herabzusetzen und unter Umständen auch einmal aus seinem früher erzielten Gewinn zuzusehen, wenn die Geschäfte stoden. Diese Preisherabsetzung muß soweit gehen, bis das Publikum die Waren bezahlen kann und will. Zugewandten Preis gibt es immer, den die Käufer für einen wirklichen Gebrauchsgegenstand zahlen können und wollen. Es zeugt von schlechter Geschäftsführung, Gewinnaus den Arbeitern oder Käufern herauszuschlagen.

Hütet euch, das Produkt zu verschlechtern, hütet euch, die Löhne zu verbilligen und das Publikum zu überverteuern. Steckt Gehirne in eure Geschäftsmethode, Gehirne und nochmals Gehirne! Macht die Sache besser als bisher!

Diese Gedankengänge Fords, die sich in weitgehendem Maße mit der von den Gewerkschaften vertretenen Auffassung berühren, verdienen die weitestgehende Beachtung. Nur ist zu befürchten, daß Ford wie so viele andere vor und neben ihm Prediger in der Wüste bleiben. Der Kapitalismus ist unheilschwer. Er entwickelt nicht nur den krassesten, engherzigsten Eigennutz, sondern damit zugleich die schlimmsten Instinkte. Der Kapitalismus durchschnittlicher Gattung denkt nur an raschen, mühelosen Gewinn. Allgemeine Interessen kennt er nur soweit, als es Strafrecht und bürgerliches Recht gebieten, er besinnt sich auch keinen Augenblick, ihnen ein Schnippchen zu schlagen, wo sich ungefragt die Möglichkeit dafür herausstellt. Nach den von ihm zu Boden Getretenen fragt er nicht.

Die Arbeiter dürfen sich deshalb durch die besonders gegenwärtig von den kapitalistischen Söldlingen neu aufgewärmten Tiraden: die deutsche Industrie vertrage keine Steigerung der Löhne, sie verliere ihre Wettbewerbsfähigkeit auf dem Weltmarkt, durch höhere Löhne werde die Währung gefährdet usw., nicht beirren lassen. Die Kapitalisten glauben selbst nicht daran, denn sonst müßten sie zunächst an einen Abbau ihrer Gewinne gehen. Die gegenwärtigen Preise lassen davon nichts erkennen. Deshalb haben die Arbeiter nicht nur ein Recht, sondern auch die sittliche Pflicht, höhere Löhne zu fordern, um durch sie ihre Lebenshaltung zu steigern, wenn sie nicht dauernd Varias der Gesellschaft sein wollen. Nur durch das Streben nach höherer Lebenshaltung, nach Beteiligung an den Kulturgütern des Lebens sind die Arbeiter imstande, den Kapitalismus zur Steigerung der Produktion zu veranlassen, ihn zu zwingen, diese mehr als es heute der Fall ist, in den Dienst der Allgemeinheit zu stellen.

Die Herrschaft des Monopol- und Finanzkapitals.

Alle die Krisen, von denen die Völker seit dem Krieg heimgeführt wurden, und die sozial Elender und Not heraufbeschworen haben, waren mächtige Förderer der Kapitalkonzentration. Ein stichtiger Blick auf die wichtigsten Industriestaaten Europas, Deutschland, England, Frankreich, zeigt uns diese Entwicklung. In Deutschland haben sowohl Inflation wie Stabilisierung den Konzentrationsprozeß gefördert. In der Inflationszeit konnte das Großkapital die kleineren Unternehmungen auffaugen. Es bediente sich dabei der verschiedensten Mittel. Das Großkapital hatte die gesparten Kredite der Reichsbank und die großen Devisenreserven, mit deren Hilfe und durch andere Schikanen, wie Bezugsrechtsraub, Aktientausch, Aufkauf von Aktien auf dem Umweg fremder Unternehmungen usw., die kleineren, sich oft in bedrängter Lage befindenden Unternehmungen aufgekauft bzw. zur Aufgabe ihrer Selbstständigkeit gezwungen wurden. Mit der Stabilisierung der Währung ging dann eine Kreditkrise, eine unerhörte Geldknappheit einher. Die Kapitalkonzentration wird auch durch diese begünstigt. Es sind die großen Konzerne, welche neben der Landwirtschaft die billigen Reichsbankkredite genießen — sie erhalten Geld zu 10 Proz., während die anderen das sechs- bis siebenfache an Zinsen zahlen müssen — und die ausländische Kredite erhalten. Da sie die eigenen Unternehmungen in der Regel selbst finanzieren, fließen die von ihnen erzielten zeitweiligen Geldüberschüsse nicht in die Kanäle der übrigen Wirtschaft. Die herabgedrückten Aktienkurse ermöglichen es ihnen, sich die Aktienmehrheit unabhängiger Unternehmungen unmittelbar oder auf Umwegen zu spottbilligen Preisen zu verschaffen. So können sie die Geldnot in vielfacher Hinsicht zur Erweiterung ihrer Macht ausnützen. Die außerordentlich bedeutungsvolle Kapitalkonzentration in England, e dort nach dem Krieg einsetzte, hat einen anderen Charakter, doch hat sie in der deutschen Inflation ihre mächtigste Triebkraft gefunden. Am den Kampf mit den deutschen Waren aufnehmen zu können, die dank des Valutadumping der Inflationszeit einen Vorsprung am Weltmarkt hatten, mußten die englischen Unternehmungen zur Verbilligung der Produktion schreiten, und das taten sie klugerweise nicht durch Arbeitszeitverlängerung und übermäßige Lohnkürzungen, die nur den inneren Absatz gedrosselt hätten, sondern durch technische Verbesserungen der Produktion, wozu auch die Zusammenlegung der Betriebe behufs Herabsetzung der Generalunkosten gehörte. Der englische Konzentrationsprozeß wich daher in diesem wesentlichen Punkt von dem deutschen, der überwiegend nur auf Machterweiterung der Konzerne ausging, ab. In Frankreich wurde die Konzentration des Kapitals durch die Erwerbung Elsaß-Lothringens, des Saargebiets und durch den Wiederaufbau der zerstörten Gebiete auf von Staats wegen mächtig gefördert, indem die Verteilung der Kriegsbeute am besten durch Schaffung von großen Industriekonzerne vor sich gehen konnte. Der übermäßig hohe Schutz Zoll hat freilich die Konzentrationsbewegung in Frankreich bereits früher schon auf einen hohen Stand gebracht.

Dieser Abschnitt der nationalen Kapitalkonzentration, der jetzt seinem Höhepunkt entgegensteht, wird demnächst eine neue Verschärfung in die internationalen Beziehungen, insbesondere in die handelspolitisch hineinragen. Die Jagd nach den Absatzmärkten wird bald mit unerhörter Wucht einsetzen. Deutschland muß seine Ausfuhr mit Anspannung aller Mittel betreiben, um Reparationen zu zahlen, Frankreich — als neuentstandener Industriestaat mit Überschüssen an Industrieprodukten — um diese loszuwerden, England als Exportstaat, um dem Weltkampf die Spitze zu bieten. Die Vereinigten Staaten

werden bald ebenfalls in den Strudel hineingerissen werden. Bereits die letzten Monate zeigen dort eine mächtige Tendenz zur Förderung der Ausfuhr auf Kosten der Einfuhr. Je mehr in den Vereinigten Staaten die Sättigung des inneren Marktes fortschreitet, um so heftiger wird auch dort die Jagd nach den Absatzmärkten einsetzen. Die Ausfuhrpolitik eines Landes, dessen Industrie hochgradig konzentriert ist, nimmt ganz andere Formen an, als wenn die inländischen Unternehmungen untereinander im Konkurrenzkampf stehen. Ein Dumping sondergleichen steht zu erwarten. Australien und Argentinien können z. B. aus diesem Grunde den Kampf mit dem Fleischruß der Vereinigten Staaten nicht aufnehmen, obwohl die Qualität ihres Fleisches viel besser ist. Wegen des amerikanischen Fleischrußes fordert Australien von England Vorzugszölle, deren Einführung aber mit der Abkehr Englands vom Freihandel gleichbedeutend wäre, was wieder für die ganze Weltwirtschaft von einschneidender Bedeutung wäre. Dieses eine Beispiel soll nur dazu dienen, die handelspolitischen Folgen der fortschreitenden Kapitalkonzentration zu beleuchten.

Zu gleicher Zeit hat die Macht des Finanzkapitals gewaltig zugenommen. Am wenigsten noch in Deutschland, wo die ersten Jahre der Inflation den Banken Substanzverluste verursachten und erst die letzten sie auf den Weg der Substanzerhaltung gebracht haben. Auch sind in Deutschland die großen Konzerne in der Regel von den Großbanken unabhängig, ja, haben die Großbanken oft in ihre Notmäßigkeit gebracht, sie ihren Konzernen einfach angegliedert. Seit der Stabilisierung ist aber die Macht der Großbanken im Steigen. Wenn auch die Beiträge, die sie als Kredite zu verteilen haben, vorerst noch gering sind, bedeutet die Verfügung darüber eine sehr große wirtschaftliche Macht. Da die Geldknappheit auch weiter andauern wird, während die Banken voraussichtlich durch das langsame Anwachsen der Depositen über größere Beträge verfügen werden als jetzt, wird ihre Macht und Bedeutung immer steigen. In Oesterreich z. B., wo das Industriekapital sowohl in bezug auf die Finanzierung der Unternehmungen abhängig ist, wie auch letzteres in den Industrieunternehmungen selbst stark beteiligt ist, muß die Industrie den Banken in Form von ungeheuren Zinsen einen enormen Tribut entrichten. In den Ländern mit Edelmetall ist aber die Macht des Finanzkapitals ungebrochen, ja, stellt es die höchste Macht dar. Als Geldgeber diktiert sie den Staaten ihre Bedingungen. Bezeichnend ist eine Aeußerung des französischen Ministerpräsidenten Herriot vor seinem Regierungsantritt über die Anleihe, die der amerikanische Bankier Morgan Frankreich vor einigen Monaten zur Stützung des französischen Franken gewährte. Frankreich mußte die Anleihe mit Gold voll decken, außerdem sich aber Bedingungen unterwerfen, von denen Herriot erklärte, daß Morgan Frankreich behandelte habe, als sei es die Türkei (er hat auf die frühere Behandlung der Türkei seitens des Finanzkapitals angespielt). Die russisch-englischen Verhandlungen, der englisch-mexikanische Konflikt, der amerikanisch-chinesische Streit wegen der russisch-sibirischen Eisenbahn, das Schicksal der österreichischen und ungarischen Völkerbundanleihen, die vom ausländischen Privatkapital zu guten Zinsen bereitgestellt wurden, zeugen alle von der Macht des internationalen Finanzkapitals, das seinen Willen sowohl dem eigenen Land, viel mehr aber noch den fremden Schuldnerländern aufzwingt. So bedroht das Finanzkapital auf Schritt und Tritt das friedliche Zusammenleben der Völker und den Weltfrieden.

Ist der Betriebsrat nach dem beigelegten Streit im Amt geblieben?

In einem gleichnamigen Artikel in der „Tageszeitung für Brauer“ Nr. 145, 22. 6. 24, spricht der Herr Dr. jur. Hermann Eisner zu der Ansicht, daß die Betriebsräte der Berliner Brauereien durch den Streit ihrer Ämter verlustig gegangen sind und Neuwahlen zu erfolgen hätten, weil es nicht anging sei, daß Belegschaften und Betriebsleitungen vereinbaren können, daß der alte Betriebsrat im Amt bleiben könne. Ob dem so ist, von Rechts und Gesetzes wegen, streiten sich heute die Gelehrten und die Rechtswissenschaft nimmt einen geteilten Standpunkt ein. Auf die Auswirkung des Streites auf das Arbeitsverhältnis braucht nicht näher einzugehen. Fest steht, daß die Parteien eine Abrede getroffen haben, nach welcher der Streit nicht als Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses anzusehen ist, soweit Tarifvertragsbestimmungen für den einzelnen Arbeitnehmer in Betracht kommen. „In anderen Fällen, so zum Beispiel beim Arbeitsverhältnis, wird daher der Streit als Unterbrechung angesehen“, schreibt Eisner weiter und es steht fest, daß ein Teil Berliner Brauereileitungen dieses so wünschten oder ihm doch nachträglich zustimmen. Hat nun die Vertragsabrede ergeben, daß das Arbeitsverhältnis bestehen bleibt, wie es bisher bestanden hat, daß Maßregelungen nicht erfolgen dürfen und daß die tarifvertraglichen Rechte, die doch in enger Verbindung mit dem Einzelarbeitsvertrag stehen, keine Unterbrechung erleiden sollen, so kann man nicht im nächsten Satze sagen, das Arbeitsverhältnis ist unterbrochen. Denn bestehen einmal tarifvertragliche Rechte, so muß auch Arbeitsverhältnis bestehen. Und weil es besteht, ja selbst nach den Abmachungen einmal als unterbrochen, geschweige denn als gelöst angesehen werden muß, ist es eine falsche Schlussfolgerung, wenn Eisner annimmt, das Amt der Betriebsräte sei erloschen. Endet der Arbeitsvertrag, so endet auch die Mitgliedschaft im Betriebsrat; hat der Arbeitsvertrag nicht aufgehört zu bestehen, so hat auch die Mitgliedschaft fortbestanden. Gerade daraus, daß die Mitgliedschaft in der Betriebsvertretung so eng mit dem Arbeitsvertrag verknüpft ist, ist auch zu entnehmen, daß es allein darauf ankommen soll, wie das privatrechtliche Verhältnis gewesen ist. Ist es aber den Parteien unbenommen, eine geschlossene Lösung des Arbeitsverhältnisses als ungeschähen zu erklären, so treten auch m. E. noch alle auf Grund des Arbeitsverhältnisses von Betriebsvertretungsmitgliedern ausgeübten öffentlich-rechtlichen Pflichten und Rechte automatisch wieder in Kraft. Auch die in § 96 in Verbindung mit dem § 86 B.R.G. vorgeschriebene Vermittlerfähigkeit des Gruppenrates wäre vollkommen über-

flüssig, wenn nicht durch einen Vergleich mit dem Arbeitgeber eine Rückgängigmachung der Kündigung das Fortdauern des Arbeitsverhältnisses und damit auch des Amtes als Betriebsrat herbeigeführt werden könnte.

Diese Ansicht wird auch von den Arbeitsgerichten und der Rechtslehre überwiegend vertreten (Platow, Anmerk. 4 zu § 39 B.R.G., Schlichtungswesen Nr. 11 Jahrgang 1923) und entspricht allein den Bedürfnissen des wirtschaftlichen Lebens. Denn man darf nicht vergessen, daß der Ausspruch der Entlassung durch den Arbeitgeber bei Streiks eine wirtschaftliche Kampfmaßnahme ist, daß in der Regel die Arbeitgeber, wenn sie fristlose Entlassungen ihrer ganzen Belegschaft aussprechen, (ganz abgesehen davon, ob dies durch allgemeine Bekanntmachung rechtsgültig oder möglich ist), gar nicht daran denken, ihre ganze Belegschaft nicht wieder einzustellen, sondern sie nachher wieder beschäftigen will und daß es nachher nur eine unnütze Kraftvergeudung bedeuten würde, wenn die Betriebsvertretung neu gewählt würde.

Der Artikel Eisners hat aber auch noch nach einer anderen Seite hin Verwirrung gebracht. Etlliche Betriebsleitungen eines Berliner Braukonzerns haben durch Berufung auf denselben den wieder in die Betriebe zurückkehrenden Betriebsvertretungsmitgliedern erklärt, daß sie nicht mehr Betriebsräte seien. Dr. Eisner hätte, wenn er schon auf dem Standpunkt steht, das Amt der Betriebsräte bzw. Arbeitervertreter sei erloschen, doch unbedingt in seinem Artikel sagen sollen, daß aber die alten Betriebsräte auf Grund § 43 des B.R.G. so lange im Amte bleiben, bis die neuen gewählt sind. Es wäre hierdurch einer Reihe von Betrieben mehr gedient gewesen. Es muß dem Artikel-schreiber doch selbst nicht unangenehm sein, daß seine Arbeit von den Arbeitgebern nicht für einwandfrei angesehen wird. Die Arbeiterräte in den Brauereien waren klug, sie haben ohne Rücksicht darauf, ob eine Austragung des neuen Konfliktes vor dem Arbeitsgericht stattfinden soll oder nicht, im Interesse der Belegschaft gehandelt, wenn sie sich auf die § 39 und 40 B.R.G. berufen haben. Sie haben ihre Ämter freiwillig niedergelegt und haben Neuwahlen ausgeschrieben. Nicht, weil sie den Standpunkt Eisners teilen, sondern um so schnell wie möglich wieder in den Besitz unangefochtener Rechte zu kommen. Denn ihre Tätigkeit bis zur Erledigung der Wahlen ist ihnen durch den § 43 garantiert, und der Ausgang der Wahlen wird ein anderes Ergebnis wie bisher nicht bringen. Der gewählte Weg hat sehr dazu beigetragen, die Betriebe vor weiteren Erschütterungen zu bewahren.

Die Frage: „Ist der alte Arbeiterrat noch im Amte?“ muß mit ja beantwortet werden. Wenn Arbeiterräte freiwillig ihre Ämter niederlegten um sich zur Neuwahl zu stellen, so waren hierfür faktische Gründe ihnen maßgebend.

Wenn Eisner in der Ueberschrift seines Artikels fragt: „Ist der alte Betriebsrat nach dem Streik im Amte geblieben?“ so ist diese Ueberschrift schon nicht richtig. Es handelt sich hier um die Arbeiterräte, die als eine Gruppe mit der anderen der „Angestelltenräte“ den Betriebsrat bilden. Die Angestellten waren aber am Streik nicht beteiligt, sie sind nicht entlassen gewesen, es fand also keine Unterbrechung ihres Arbeitsverhältnisses statt - ergo sind sie auch als Betriebsräte im Amte. Auch hier hätte Eisner sich korrekt ausdrücken müssen, wenn er zur Klärung hätte beitragen wollen.

Im „Schlichtungswesen“ Jahrgang 6 Nr. 6 1924, ist ein Urteil des Gewerbegerichts Leipzig, mitgeteilt vom Sächsischen Arbeitsministerium, abgedruckt, das von abgehenden Arbeitsrechtlern richtig gelesen werden sollte. In dem Urteil (Seite 194, 3. Abt., Sach 3) sagt das Gericht: „Die Betriebsratsmitgliedschaft lebt in allen Fällen wieder auf, wo die Einstellung der streikenden Betriebsräte wieder erfolgt ist.“ Ebenso sagt das Urteil ganz richtig: „Betriebsratsmitglieder sind dabei ihrer Stellung wegen, die sie nach B.R.G. einnehmen, bevorzugt wieder einzustellen.“ Dieser Sach ist nur seines Grundfahes halber genannt, in Wirklichkeit sind ja alle Betriebsräte wieder eingestellt worden und ihr öffentliches Recht als Betriebsräte ist automatisch wieder aufgelebt. Adolf Grimm.

Der Internationale Gewerkschaftskongress zum Achtfundentag.

Zum Kampf um den Achtfundentag faßte der Internationale Gewerkschaftskongress in Wien einstimmig folgende Resolution:

„Der vom 2. bis 7. Juni in Wien tagende Internationale Gewerkschaftskongress billigt den von Genossen Mertens dem Kongress vorgelegten Bericht zum Punkt 10 der Tagesordnung: „Der Kampf um den Achtfundentag“ und erklärt sich mit der vom Bureau des I.G.B. am 11. Januar 1924 angenommenen Resolution einverstanden.

Der Kongress betrachtete diese Resolution als ein Programm, auf dessen Durchführung hingewirkt werden muß, und den dringenden Notwendigkeiten der Gegenwart sowie den Möglichkeiten des Augenblicks Rechnung tragend erklärt der Kongress, daß der unausgesetzte Kampf um den Achtfundentag und die 48-Stundenwoche unter den Aktionen des I.G.B. an erster Stelle stehen muß. Er beschließt:

1. Es ist eine allgemeine internationale Kampagne vorzubereiten mit folgendem Programm:
 - a) Aufrechterhaltung des Achtfundentages.
 - b) Wiedereroberung der verloren gegangenen Errungenschaften.
 - c) Eroberung des Achtfundentages in allen jenen Ländern, wo er noch nicht eingeführt ist.
 - d) Ratifizierung der Washingtoner Konvention.
 - e) Endgültige Regelung der Reparationsfrage.
2. Das Bureau und der Vorstand des Internationalen Gewerkschaftsbundes werden beauftragt, diese Kampagne vorzubereiten und zu organisieren und sollen sich mit den verschiedenen angeschlossenen Organisationen über diesen Gegenstand ins Einvernehmen setzen, um in der weitestge-

henden Weise allen Notwendigkeiten und Möglichkeiten der Aktion in jedem einzelnen Lande Rechnung zu tragen.

3. Bezüglich den Eroberungen des Achtfundentages in jenen Ländern, wo diese Forderung noch nicht durchgeführt ist, soll auf die Landeszentralen Frankreichs und Großbritanniens eingewirkt werden, damit diese ihren ganzen Einfluß ausbieten, um auch den Arbeitern jener Länder, die unter dem Protektorat der oben erwähnten Staaten stehen, die gesetzlich festgelegten Vorteile zuzusichern.

4. Betreffend die Aufrechterhaltung der Eroberung des Achtfundentages obliegt den Landeszentralen und den ihnen angeschlossenen Organisationen die Pflicht, bei Schließung von Kollektivkontrakten der Aufnahme aller Klauseln entgegenzuwirken, die das Prinzip dieser bedeutsamen Reform gefährden können.

5. Betreffend die Regelung des Reparationsproblems, von der der Wiederaufbau Europas und die Errichtung eines dauernden Friedens abhängen, beauftragt der Kongress das Bureau des I.G.B., alles zu unternehmen, was in seinen Kräften steht, um in den endgültigen Vertrag die Aufnahme einer Klausel zu erwirken, die die Rechte und Errungenschaften der deutschen Arbeiter schützt.

6. Das Bureau des I.G.B. wird beauftragt, in Hinsicht auf eine gemeinsame Aktion und zugunsten folgender Bestrebungen, die mit der Sozialistischen Internationale begonnenen Besprechungen fortzusetzen.

- a) Die Ratifizierung der Konvention von Washington.
- b) Die Annahme eines Achtfundentages in allen Ländern, die sich bisher dieser Pflicht entzogen haben.

Der Kongress ist der Meinung, daß ein Gelingen dieser Bemühungen in einer mehr oder weniger nahen Zukunft nur durch das einmütige Vorgehen aller Arbeiter zu erwarten ist und richtet einen dringenden Appell an die Arbeiter der ganzen Welt, sich der internationalen Gewerkschaftsbewegung anzuschließen, die ihnen die praktische und vollkommene Verwirklichung des Achtfundentages und der 48-Stundenwoche sichern wird.

Internationale Rundschau.

Die Brauereiarbeiter haben im Juni große Kämpfe beenden können. Aller Voraussicht nach werden im Monat Juli weitere Großkämpfe ausbrechen. — Der Großkampf der dänischen Brauereiarbeiter schloß mit einem Teilerfolg ab. Der Vertrag gilt zwei Jahre. Er enthält verschiedene Verbesserungen. Der Wochenlohn der männlichen Arbeiter erfuhr eine Erhöhung von 3,82 Kr. in der Woche. Die Löhne der Arbeiter in der Provinz erfuhr eine etwas höhere Steigerung. Am 1. Mai 1925 wird der Lohn aller Kategorien um 1 Kr. in der Woche steigen. Sollten während der Vertragsdauer die Preise steigen, so folgen die Löhne im Verhältnis zu dem Aufschlag der Preise. In Norwegen steht ein neuer Kampf bevor. Die Verhandlungen mit den Brauereibesitzern sind resultatlos verlaufen. Die Kollegen haben in allen Betrieben die Kündigung eingereicht. Die Aussichten, in der Kündigungsfrist zu einer Verständigung zu gelangen, sind sehr gering. — In der schwedischen Brauereindustrie mehren sich die Beschäftigung weiblicher und jugendlicher Arbeitskräfte. Bis vor kurzer Zeit beschäftigten die schwedischen Brauereien keine weiblichen Arbeitskräfte. Bedenkliche Zustände sind infolge der Knappheit des Fahrpersonals eingetreten. Die Arbeitszeit hat eine schrankenlose Ausdehnung angenommen. Für den Verband entsteht hier bei der künftigen vertraglichen Neuregelung eine recht wichtige Sonderaufgabe. — Die Brauereiarbeiter in der Tschechoslowakei werden nach dem Stande der Situation einem Großkampf nicht ausweichen können. Das Verlangen der Arbeiter geht auf eine Erhöhung der Löhne um 15 Proz. Die Unternehmer weigern sich, jetzt in Verhandlungen einzutreten, sie wollen diese auf den Juli vertagt wissen. Die Arbeiter drängen auf eine sofortige Lösung der Lohnfrage.

Ein größerer Kampf der Mühlenarbeiter ist in Norwegen zu erwarten. Die Kollegen haben nach der erhaltenen Nachricht ihre Stellen gekündigt. Der Versuch, auf dem Wege der Verhandlung zu einem günstigen Vertragsverhältnis zu gelangen, mißlang.

Für das Hefengewerbe in Schweden, das etwa 200 Arbeiter beschäftigt, konnte der Lebensmittelarbeiterverband neue Verträge, die bis zum 1. Juni 1925 Gültigkeit besitzen, abschließen. Die Tarifverträge beziehen sich auf die Orte Göteborg, Gäddede, Uplala, Rotebro und Näshög. Die Löhne betragen für die männlichen Arbeiter 56—69 Kr., für die weiblichen 38—40 Kr. in der Woche. Ueberzeitarbeit an Wochentagen wird in den ersten zwei Stunden mit 40 Proz., in den folgenden Stunden mit 50 Proz., an Sonn- und Feiertagen mit 100 Proz. Zuschlag bezahlt. Die im Schichtbetrieb tätigen Arbeiter erhalten während der Zeit von 10 Uhr abends bis 6 Uhr morgens eine Entschädigung von 15 Proz. Außer dem Arbeiter haben auch Frau und Kinder in Krankheitsfällen freie ärztliche Behandlung. Bei Unfällen bezieht der Arbeiter für 90 Tage den halben Lohn. Der Ferienanspruch beträgt nach sechsmonatlicher Tätigkeit in einem Betrieb 6 Tage bei voller Lohnzahlung. Die neuen Verträge weisen eine Erhöhung der Löhne um 2 bis 5 Kr. auf. Die übrigen Bestimmungen, Ueberzeitarbeit, Sonntagsarbeit und Schichtenarbeit konnten alle verbessert werden.

Abstinenzbewegungen und Alkoholverbotserfahrungen.

Die Nr. 6 des „Der abstinente Arbeiter“ vom 15. Juni 1924 bringt an der Spitze:

Was wir vom neuen Reichstag fordern:

1. ein neues Schankstättengesetz; es muß enthalten:
 - a) Erlaubniszwang für Flaschenbierhandel,
 - b) Erleichterung der Gründung von Schankstätten auf gemeinnütziger Grundlage,
 - c) Erteilung der Schankstättenerlaubnis auf höchstens 10 Jahre,
 - d) Verbot des Alkoholauschanks an Sonn- und Feiertagen,
 - e) Verbot der Verabfolgung geistiger Getränke an jugendliche,
 - f) Verbot der Anpreisung geistiger Getränke an öffentlichen Stellen,

g) Gemeindebestimmungsrecht für das ganze Reich; Auf Verlangen eines Zehntels der Wahlberechtigten ist über den Umfang des Alkoholauschanks und -handels abzustimmen; die einfache Mehrheit entscheidet.

2. ein Verbot der Vergärung menschlicher Nahrungsmittel,
3. die Einführung des Nüchternheitsunterrichtes in den Gemeinde-, Fortbildungs- und höheren Schulen,
4. ein Trinkerfürsorgegesetz zur frühzeitigen Behandlung der Trunksüchtigen und zum Schutz ihrer Familien und der Gemeinschaft.

Zur selben Zeit finden wir in der Fachpresse zusammengestellte Urteile von Richtern und Staatsanwälten in den Vereinigten Staaten von Nordamerika über die Wirkung des Prohibitions- oder Alkoholverbotsgesetzes in Nordamerika, die wir zur nüchternen Beurteilung der Frage des Alkoholverbots und seine Wirkungen folgen lassen:

Vor dem Kriege haben die Gerichtshöfe der Vereinigten Staaten alle vorliegenden Anklagen prompt und zur allgemeinen Zufriedenheit gelöst. Seit Einführung der Prohibition sind nunmehr die Gerichte mit so vielen Fällen überbürdet, daß sie in ihrer Tätigkeit lahmgelegt werden. Diese Situation wird, daran ist nicht zu zweifeln, herbeigeführt durch das Versagen der öffentlichen Meinung, die der Volkstoad Akte nicht die Unterstützung gewährt, die sonst den Gesetzen unseres Landes aus freiem Antriebe gewährt werden.

Richter Clarence N. Goodwin, Chicago. Niemals, seitdem es eine Geschichte gibt, hat sich eine Situation ergeben, wie sie sich heute in den Gerichtshöfen unseres Landes abspielt. Hunderte und Tausende verleben offen und im geheimen das Prohibitions-gesetz, woraus sich ergibt, daß, wenn dem nicht durch die öffentliche Meinung Einhalt geboten wird, das Endergebnis Anarchie sein wird, was gleichbedeutend mit der Auflösung unserer Republik sein würde.

Bundesrichter Partridge, Sacraments Coll. Wenn es möglich sein sollte, den Spirituosenhandel zu unterdrücken, sehe ich nicht ein, weshalb nicht möglich wäre, jedes andere Verbrechen ebenfalls zu unterdrücken. Unter dem „Maulkorb-system“, das sich bei den Richtern immer größerer Beliebtheit erfreut, ist der Angeklagte nicht nur der durch die Konstitution und das gemeine Recht garantierten richterlichen Vernehmung beraubt, sondern es kann auch der Hausbesitzer seines Eigentums beraubt werden, obgleich er gänzlich unschuldig an der in seinem Hause betriebenen Geheimdestillation ist.

Bundesrichter Woodrough, Omaha. Es steht schlimmer um unsere Rechtsprechung, als es die entragrichtesten „Rassen“ in ihren heftigsten Anklagen nur anzudeuten wagen. Niemand konnte auch nur ahnen, daß sie so tief sinken würde. Dieser Lage muß in irgendeiner Weise abgeholfen werden. Besser, es gäbe keine Verhaftungen wegen Uebertretung des Alkoholverbotsgesetzes, als daß wahllose Verhaftungen und Verfolgungen in allen Staatgebieten vorgenommen werden.

Generalsstaatsanwalt der Vereinigten Staaten. Von allen Problemen, die das heutige Amerika erschüttern, ist keines von so furchtbarer Tragweite wie die Prohibitionsfrage, weil sie den Lebensnerv der Nation, ihre Ideale und ihre Sittlichkeit gefährdet. Kein Gesetz kann erzwungen werden, es sei denn, daß es in der sittlichen Weltanschauung des Volkes, dessen Regierung es erlassen hat, wurzelt. Mit der Volkstoad Akte, die eine idealistische, aber extreme Maßnahme ist, steht es so, daß sie lediglich auf einer wissenschaftlichen Unwahrheit beruht, nämlich auf der noch ungeklärten Frage, welche Getränke als alkoholhaltig zu gelten haben. Unser Prohibitions-gesetz wird ganz systematisch verfehlt und der Effekt davon ist für die Zukunft unseres Landes von großer Tragweite, weil Mißachtung und Umgehung aller anderen Gesetze die notwendige Folge ist.

George W. Wickersham, Generalsstaatsanwalt a. D. Die meisten Amerikaner sind Gesetzesverächter geworden, und man fürchtet, daß diese Tendenz sich weiter ausbreitet.

Nachte, harte Tatsachen. Reizen sie zur Nachahmung? Wenn es nach den Abstinenten ginge, würde Deutschland ein Narrenhaus mit recht viel Geheimfabrikanten, Schmugglern, Spizeln, Richtern und Gefängnissen werden.

Die tarifliche Regelung der Arbeitszeit geht der behördlichen vor.

Der § 6 der Arbeitszeitverordnung besagt: „Soweit die Arbeitszeit nicht tariflich geregelt ist, kann auf Antrag des Unternehmers für einzelne Betriebe oder Betriebsabteilungen eine vom § 1 Satz 2 und 3 (8 Stunden täglich oder 48 Stunden wöchentlich) abweichende Regelung der Arbeitszeit durch den zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten nach Anhörung der gesetzlichen Betriebsvertretung widerruflich zugelassen werden, sofern sie aus betriebstechnischen Gründen, insbesondere bei Betriebsunterbrechungen durch Naturereignisse, Unglücksfälle und andere unvermeidliche Störungen, oder aus allgemein wirtschaftlichen Gründen geboten ist. . . . Kommt nachträglich eine tarifliche Regelung zustande, so tritt diese ohne weiteres an die Stelle der behördlichen.“

Auf diese Materie bezieht sich der nachfolgende Bescheid des Reichsarbeitsministers an den Arbeitgeberverband der deutschen Papier-, Pappen-, Zellstoff- und Holzstoffindustrie, Charlottenburg:

Der Reichsarbeitsminister. Berlin NW. 40, 25. 2. 24. III B 548. Scharnhorststr. 35. Auf das Schreiben vom 29. 1. 1924.

Nr. 4071 Betr. Arbeitsordnung. Die Verordnung über die Arbeitszeit vom 21. Dezember 1923 weist durch § 5 die Herbeiführung von Mehrarbeit in

erster Linie dem Tarifvertrag, also der Vereinbarung zwischen den Verbänden der beteiligten Arbeitnehmer und den Arbeitgebern oder ihren beteiligten Verbänden zu. Die behördliche Zulassung von Mehrarbeit nach § 6 soll dagegen nach Wortlaut und Sinn des § 6 in denjenigen Fällen, in denen eine tarifliche Regelung in Frage kommt, in allen Fällen eine tarifliche Regelung in Frage kommt, in denen eine tarifliche Regelung in Frage kommt...

Sch habe daher in solchen Fällen für das Gegebene, daß die Partei, die an der Mehrarbeit ein Interesse hat, zunächst ein Schlichtungsverfahren beantragt. Auch von der Arbeitgeberseite ist meines Erachtens einer Vereinbarung mit den Arbeitnehmern in jedem Falle der Vorzug zu geben, da der Erfolg der Mehrarbeit wesentlich von dem freien Willen der Arbeitnehmer abhängt. Ferner bietet das Schlichtungsverfahren die Möglichkeit, auch die übrigen Streitpunkte, die mit der Verlängerung der Arbeitszeit nicht zusammenhängen, insbesondere die Entlohnung mit zu regeln.

Ich darf hiernach anheimstellen, das Weitere zu veranlassen. gez. Dr. Brauns. Eine Verlängerung der Arbeitszeit von 8 Stunden täglich oder 48 Stunden wöchentlich (§ 1 Satz 2 und 3 der Arbeitszeitverordnung) kann nicht durch Diktat des Arbeitnehmers geschehen, sondern nur durch Tarifvertrag. Eine Vereinbarung zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber ist kein Tarifvertrag, sondern ein Tarifvertrag ist eine Vereinbarung zwischen den Verbänden der beteiligten Arbeitnehmer und den Arbeitgebern oder ihren beteiligten Verbänden. Der Gewerkschaftsbeamte hat kein Recht, dann schon einzugreifen und längere Arbeitszeit nach § 6 zu gestatten, wenn der Arbeitnehmer mittelst, daß eine tarifliche Regelung nicht zu erreichen war, sondern es müssen erst alle Möglichkeiten, welche die Verordnung über das Schlichtungsverfahren gibt, um eine tarifliche Vereinbarung zustande zu bringen, versucht werden. Zuwiderhandlungen sind strafbar. So sagt der Reichsarbeitsminister.

Tarifvertrag für die Berliner Brauereiarbeiter.

Zur letzten Lohnbewegung der Brauereiarbeiter hatten die Unternehmer unter anderem folgende Forderungen gestellt: neun stündige Arbeitszeit innerhalb einer zehnstündigen Anwesenheit, ohne daß irgendeine Extravergütung dafür bezahlt werden sollte. Die Betriebsleitung sollte das Recht haben, nach freiem Ermessen die Arbeitszeit bis auf zehn Stunden auszudehnen. Erst von der elften Stunde an sollten die Ueberstundenzuschläge in Kraft treten. Für Pförtner, Pächter, Bureauisten und ähnliche Berufsgruppen wollten die Arbeitgeber eine angemessene Zeit als Arbeitsbereitschaft festgesetzt wissen. In der Praxis hätte das für diese Arbeitnehmer den 13- und 14-Stunden-Tag bedeutet.

Durch den ab 13. Juni gültigen Manteltarif ist erreicht worden, daß die Arbeitszeit von acht Stunden innerhalb einer Gesamtarbeitszeit von 9 Stunden belassen wurde, wobei zwei Pausen von je einer halben Stunde einbezogen sind. Mit Rücksicht auf die besonderen wirtschaftlichen Verhältnisse im Braugewerbe kann aber vom Arbeitgeber Ueberarbeit angeordnet werden, jedoch nur in der Zeit bis zum 30. September 1924. Für die erste Stunde solcher Ueberarbeit ist der Tariflohn nebst einem Zuschlag von 10 Prozent zu zahlen, alle weiteren Ueberstunden sind mit den tariflich festgelegten höheren Zuschlägen abzugelten. Mit diesen Bestimmungen ist für jede Arbeitsleistung über 8 Stunden hinaus der Charakter als Ueberstundenarbeit gewahrt.

Die in einem Sonderabkommen festgelegten Löhne sind Wochenlöhne. Ein Abzug für die gesetzlichen Feiertage, die in die Wochentage fallen, ist nicht statthaft. Der § 6 des Tarifvertrags bestimmt ausdrücklich, daß Ueberarbeit nicht erlaubt ist. Eine Ausnahme macht nur das Anstreichen der Gartenmöbel durch die Maler. Bislang ist die Bestimmung, daß für Nachtarbeit, gleichgültig, ob es sich um Ueberstunden oder um Nachtarbeit handelt, ein Zuschlag von 25 Prozent gezahlt werden muß. Bisher betrug dieser Zuschlag nur 10 Prozent.

Uriaud erhalten Arbeitnehmer, die am 1. April ein jähres Jahr in einer Brauerei beschäftigt sind, 6 Werktage, der für 2, 3 und 10 Jahre Beschäftigte auf 9, 12 und 15 Tage erhöht. Für weibliche Arbeitnehmer beträgt der Urlaub unter ähnlichen Voraussetzungen 3, 6 und 9 Werktage.

Krankengeldzuschuß wird auch für die ersten drei Tage, an denen von den Krankenkassen kein Krankengeld gewährt wird, gezahlt. Die Verwendung bleiblicher Farben im Betrieb ist verboten. Den Handwerkern sind alle benötigten Werkzeuge von der Brauerei zu liefern. Für alle Arbeitnehmer sind heizbare Umkleide- und Kleiderstellräume zur Verfügung zu stellen. In den Wasch- und Baderäumen sind Handtücher und Seifenstücke als den Arbeitern zu liefern. Der Schlichtungsausschuss hat dem Tarifverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist ein Tarifeinigungsamt eingesetzt.

dessen Entscheidungen unter Ausschluß des Rechtsweges endgültig sind. Der Vertrag läuft bis zum 31. März 1925, ist aber mit vierteljährlicher Frist kündbar.

Streik der Mühlenarbeiter in Lübeck.

Die Firma Brüggemann in Lübeck ist uns noch gut in Erinnerung aus Jahren zurück mit ihrer sonderbaren Zwangsmethode. Bei dem jetzt erledigten Streik hat sie wieder eine wenig rühmliche Rolle gespielt.

Die Unternehmer hatten jede Verhandlung über die Lohnforderungen abgelehnt und auch den dann gefällten Schiedsspruch des Schlichtungsausschusses. Das führte zum fast einstimmigen Streikbeschluss. Am zweiten Tage des Streiks wurde mit zwei Firmen: C. Moll und E. Hinrichsen u. Co. durch geordnete Verhandlung der Konflikt beigelegt. Jedoch die Firma H. u. J. Brüggemann war noch nicht bereit. Dem Schlichter gelang es dann, beide Parteien aufeinanderzubringen, aber das Entgegenkommen des Herrn Brüggemann war so gering, insbesondere bei der Wiederaufnahme der Arbeit, daß die Arbeitnehmer im Kampf weiter verharren. Nach 2 Wochen des Kampfes wurde von anderer Seite versucht, eine Einigung herbeizuführen; inzwischen hatten sich durch Zeitungsinsinuen eine Anzahl Streikbrecher angefunden, teils solche, welche auch beim Hochofenstreik dieselbe Rolle spielten. Herr Brüggemann scheint von diesen Elementen wenig erbaut zu sein, denn diesmal zeigte derselbe etwas mehr Entgegenkommen in bezug auf Wiedereinstellung. Die Arbeitnehmer haben denn auf Grund der Abmachungen den Streik abgebrochen, in der Erwartung, daß Herr Brüggemann auch darnach handeln würde. Aber weit gefehlt, Herr Brüggemann verfuhr am Sonnabend bei der Wiederaufnahme der Arbeit nach einer Methode, wie man es kaum glauben möchte. Leider trugen dabei ein Teil Schuld diejenigen Kollegen, welche die Zeit bis zur Wiederaufnahme der Arbeit nicht erwarten konnten. Trotzdem sollte man meinen, daß ein Arbeitgeber, wenn er sich mit den getroffenen Abmachungen einverstanden erklärt, sie auch in der Weise ausführt, wie getroffen und nicht seinen Arbeitern gegenüber den frassen Herrenstandpunkt herauskehrt. Von Herrn Brüggemann ist man mancherlei gewohnt. Es kommt auch wieder anders.

Rundschau.

Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit im Verband im Mai. Von den rund 69 000 Mitgliedern war über rund 66 000 berichtet. In Prozent waren arbeitslos männlich 2,0, weiblich 4,4 zusammen 2,2 Prozent. Kurzarbeit leisteten männlich 1,8, weiblich 4,8, zusammen 2,0 Prozent.

Gewerkschaftsbeiträge. Der Verband der Buchdrucker erhebt von Vollmitgliedern 1,20 M. Beitrag pro Woche. Hierzu kommen die Gau-, Bezirks- und Ortsbeiträge, die im allgemeinen zusammen 50 Prozent der Verbandsbeiträge nicht überschreiten dürfen. Am 12. Juli und am 9. August werden Extrabeiträge von je 1 M. erhoben zur Erwerbung eines Verbandsheftes in Berlin.

Der Holzarbeiterverband erhebt vom 22. Juni an wöchentlich Extrabeiträge von 20 Pf. bis 1 M., zur Stärkung des Kampffonds.

Steuerabzug vom Arbeitslohn. Zu verschiedenen Zweifelsfragen beim Steuerabzug vom Arbeitslohn hat der Reichsminister der Finanzen in letzter Zeit wiederholt Stellung genommen. Von besonderem Interesse sind folgende Auslassungen: Bezüge aus einer Krankenversicherung, aus der Angestelltenversicherung sowie Invaliden- und Unfallrenten gelten nicht als Arbeitslohn und unterliegen nicht dem Steuerabzug. Im Gegensatz hierzu sind Versicherungsrenten aller Art, z. B. die Leistungen auf Grund der Reichsversicherungsgesetzgebung und des Angestelltenversicherungsgesetzes einkommensteuerpflichtig und unterliegen deshalb dem Lohnabzug. Ist in einem Lohnzahlungszeitraum der steuerfreie Lohnbetrag nicht berücksichtigt, so darf ein Ausgleich in einem späteren Lohnzahlungszeitraum nicht erfolgen. Der Reichsminister der Finanzen hat sich jedoch damit einverstanden erklärt, daß bei Streit § 8 St. A. D. B. Anwendung findet. § 8 behandelt den Fall, daß nur während eines Teils eines Lohnzahlungszeitraums gearbeitet worden ist. In solchen Fällen kann der volle steuerfreie Lohnbetrag berücksichtigt werden, wenn das Arbeitsverhältnis nicht vorher beendet worden ist. Ist z. B. in einem Betrieb, in welchem nach Kalenderwochen gelohnt wird, am Freitag und Sonnabend einer Woche gestreikt worden, so darf für diese Woche in jedem Falle der volle steuerfreie Lohnbetrag von 12 M. berücksichtigt werden.

Literarisches.

„Der Bierbrauer“ und „Der Bierträger“. Grabüre nach einem alten Kupferstich aus der Zeit um 1695 des Amsterdamer Kupferstechers Kaspar Nuyten. Zu diesen Kupferstichen schrieb der besondere von Goethe und Schiller hochgeschätzte Wiener Goldschmied Peter Abraham a Santa Clara (1644-1709) für die einzelnen Gewerbe geeignete Zeichnungen. Der Kupferstich von Karl Gerlinghaus in 31 Jahre bei München hat nach diesen alten Kupferstichen originalgetreue Grabüre herausgegeben, die er auf Wunsch ohne Kaufmann und ohne Formzahlung zunächst zur Ansicht an Jedermann versendet. Preis 3 M. pro Bild.

Verbandsnachrichten.

Verbandsbureau, Redaktion und Expedition der „Verbands-Zeitung“: Berlin D. 27, Schillerstraße 61V. Fernsprecher: Amt Köpenickstadt 275.

28. Beitragswoche vom 6. bis 12. Juli. 29. Beitragswoche vom 13. bis 19. Juli.

Ausschluß.

Aus dem Verband ausgeschlossen wurde auf Antrag des Ortsvereins Darmstadt: Johann Laibl.

Warnung.

Gewarnt wird vor Alfred Scheer, angeblich Müller, zuletzt in Duisburg, der überall versucht, durch falsche Angaben Geld den Kollegen abzurufen, was ihm auch schon in einigen Fällen gelungen ist.

Der Verbandsvorstand.

Eingänge der Hauptkasse

vom 22. Juni bis 1. Juli.

Postcheckkonto der Hauptkasse: Berlin 12079 Brauer- und Mühlenarbeiter (G. m. b. H., Berlin D. 27.)

- Bielefeld 100,50, Mainz 330, Müstelfeld 15, Frankfurt a. M. 500, ... (Detailed list of financial entries from various locations including Bielefeld, Mainz, Frankfurt, etc.)

Die in Nr. 13 der Verbands-Zeitung unter Koftra aufgeführten Eingänge müssen heißen: 50,- und 30,-.

Aus den Bezirken und Ortsvereinen.

Dywig. Rat.: B. Sauter, Karlshof 7. Starag. Vorl.: S. Meuthen, Sobanestr. 22.

Nachruf. Am 2. Januar starben unsere Kollegen: Adolf Welle, Sattler. August Reicher, Fahrer. Wilhelm Seif, Mitarbeiter. Wilhelm Quast, Mühlenarbeiter. ... (List of names and professions of deceased members)

Nachruf. Es starben die Kollegen: Friedr. Kühn, Wiltener-Walzenmühle (Wt. Duisburg). August Barisch, Köfing-Mühlenerie, Duisburg. Jakob Hüner, Greifelder-Mühlenerie, Greifeld-Gasen. ... (List of names and professions of deceased members)

Nachruf. Am 28. Juni starb nach kurzer, aber schwerer Krankheit unser Kollege: Michael Rupp, Bierführer, im Alter von 69 Jahren. ... (Notice of death of Michael Rupp)

Ortsverwaltung Kitzingen a. M. Unseren Kollegen Oskar Müller, Arnold Bauer, Diag Müller, König-Brauerei, Duisburg-Beck, Johann Esch, Brauerei Hölert, Duisburg, nebst ihren lieben Frauen nachträglich die herzlichsten Glückwünsche zur Vermählung. ... (Wedding notice for Oskar Müller)

Ortsverein Duisburg-Mühlenerie. Unseren Kollegen Alois Müller und Wilhelm Wintowski zu ihrem 25-jährigen Arbeitsjubiläum auf der König-Brauerei, Duisburg-Beck die herzlichsten Glückwünsche. ... (Anniversary notice for Alois Müller and Wilhelm Wintowski)

Unserem Kollegen Albin Leib, Vereinsbrauer und leitender Mann die herzlichsten Glückwünsche zur Silberhochzeit. Ortsverein Zwickau. Unserem Vorstand Kollegen Josef Daller und seiner lieben Frau die herzlichsten Glückwünsche zur Silberhochzeit. Ortsverein Schweinfurt.

Unserem Kollegen, dem Fahrbereiter August Wintowski zu seinem 25-jährigen Dienstjubiläum am 26. Juni 1924 nachträglich die besten Glückwünsche. Betriebsrat und Belegschaft der Schultzei-Patenhofer Brauerei, Weissenhof.

Brauerholzschuhe aus la la Rindleder, jedes Quantum lieferbar. Holzschuh- und Galoschenfabrik Carl Bant, Düsseldorf 48, Bachstraße 48.

„Ideal-2-Schmalenholzs Schuh“ unbelohnt 7,- M., belohnt 8,50 M. Meine Lust, jede Arbeit zufriedenstellen. H. Schäfer, Hanau, Schillerstr. 5.

Gefiere wieder Galoschen, 2-Schmalen-Brauerschuhe, Schnürschuhe und Schaffel mit Holzsohl. in allest. u. reell. Ware. Preisliste portofrei. JOHANN DOHM, Kiel, Michelstr. 12.

HELLOPP 1924! Jetzt gibt es wieder bill. „Waffereusel“ aus prima Rindleder, Holzsohlen, Godeksohlen u. Koffhaarsohlen. 12 Paar Porto und Verpackung frei. Josef Urban, Cham i. Bay.

Spezialschuh für Brauer. Unübertroffen. Garantiert wasserdicht. Braun Vollrindleder und Doppellohlen. Paar 7,50 M. Verlangen Sie Preisliste. G. Armin Schlenzig, Eisenberg i. Thür.

Spezial-Brauerholzs Schuh aus Kernrindleder à Paar 7,- M., 8 Paar portofrei. Gg. Diel, Spandau, Ackerstr. 29. Zweigstelle: Berlin, Cohnenstraße 8, bei Madel.

Ia. Brauerschuh Ia. Brauer-Galoschen aus Rindleder mit Doppellohle und Godeksohle in vollendeter Verarbeitung, sowie Zweifachsohle mit Holzsohle und Holzsohle. Holzschuh- und Vantoffelfabrik Rich. Noack, Oschatz, Sa. Telefon 314.